



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Dr. Patrick Breyer (PIRATEN)

und

## **Antwort**

der Landesregierung - Ministerpräsident

### **Schutzvorkehrungen und Mindeststandards für Praktikanten**

#### **I. Pflichtpraktika in Schleswig-Holstein**

Vorbemerkung des Fragestellers: Für freiwillige Praktika gibt es gesetzliche Pflichten zur schriftlichen Festlegung der wesentlichen Ausbildungsbedingungen (Nachweisgesetz) und zur Zahlung einer angemessenen Vergütung (Berufsbildungsgesetz).

1. Gibt es solche Vorgaben auch für Pflichtpraktika während der Schulzeit oder des Studiums in Schleswig-Holstein?
2. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass auch Pflichtpraktikanten einen Anspruch auf schriftliche Festlegung der wesentlichen Rahmenbedingungen und auf Zahlung einer angemessenen Vergütung haben sollten?
3. Spricht aus Sicht der Landesregierung etwas dagegen, solche Ansprüche für Pflichtpraktikanten jedenfalls subsidiär dort vorzusehen, wo nicht spezielle Regelungen gelten?

#### **II. Praktikanten des Landes**

Vorbemerkung des Fragestellers: Für Praktikanten bei Bundesbehörden gibt es eine Richtlinie über die Dauer und die Vergütung von Praktika sowie über weitere Rahmenbedingungen des Praktikumsverhältnisses („Praktikantenrichtlinie Bund“).

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat für Einzelbereiche Tarifverträge geschlossen und im Übrigen Richtlinien für die Gewährung von Praktikantenvergütungen beschlossen, die sich jedoch auf die Vergütungsfrage beschränken und nur Höchstsätze vorsehen.

1. Gibt es eine der Praktikantenrichtlinie Bund vergleichbare Richtlinie auch für Praktika bei dem Land Schleswig-Holstein?
2. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass auch für Praktikanten des Landes zentrale Rahmenbedingungen wie Höchstdauer und Mindestvergütung von Praktika festgelegt werden sollten?
3. Ist die Landesregierung insbesondere der Auffassung, dass für Praktikanten des Landes eine Mindestvergütung festgelegt werden sollte? Wenn ja, in welcher Höhe?
4. Zu den vom Land im Jahr 2013 angebotenen Praktika wird um Angabe der folgenden Informationen gebeten (bitte aufschlüsseln nach Dienststellen sowie danach, ob es sich um freiwillige oder verpflichtende Praktika handelte):
  - a) Anzahl der Praktikumsverhältnisse
  - b) Anteil von Hochschulabsolventen
  - c) Dauer der Praktika
  - d) Höhe der gezahlten Vergütung oder Entschädigung

Antwort: Zur Beantwortung wird auf die Anlage verwiesen.

## **Anlage**

### Vorbemerkung der Landesregierung:

Im Zuge der Neuordnung der Geschäftsverteilung der Landesregierung ist das bisherige Ministerium für Bildung und Wissenschaft in das Ministerium für Schule und Berufsbildung sowie das bisherige Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung in das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung umbezeichnet worden. Der Übergang der Zuständigkeiten wird zum 1. November 2014 erfolgen. Bezugnehmend auf die Fragestellung werden im Sinne der besseren Verständlichkeit die zum Zeitpunkt der Fragestellung geltenden Behördenbezeichnungen „Ministerium für Bildung und Wissenschaft (MBW)“ und „Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung (MSGFG)“ verwendet.

### **I. Pflichtpraktika in Schleswig-Holstein**

Vorbemerkung des Fragestellers: Für freiwillige Praktika gibt es gesetzliche Pflichten zur schriftlichen Festlegung der wesentlichen Ausbildungsbedingungen (Nachweisgesetz) und zur Zahlung einer angemessenen Vergütung (Berufsbildungsgesetz).

1. Gibt es solche Vorgaben auch für Pflichtpraktika während der Schulzeit oder des Studiums in Schleswig-Holstein?

Die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler während ihrer Praktika ergeben sich aus den nachstehenden Vorschriften:

- Schulgesetz
- Schulartverordnungen
- Grundlagenteil der Lehrpläne für die Sekundarstufe I.

Die in der Anfrage zitierten und beigelegten Vereinbarungen (Tarifvertrag und Richtlinien) gelten für den schulischen Bereich explizit nicht.

An den Hochschulen werden Inhalte und teilweise Rahmenbedingungen der Praktika in Prüfungsordnungen bzw. Praktikumsordnungen geregelt.

2. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass auch Pflichtpraktikanten einen Anspruch auf schriftliche Festlegung der wesentlichen Rahmenbedingungen und auf Zahlung einer angemessenen Vergütung haben sollten?
3. Spricht aus Sicht der Landesregierung etwas dagegen, solche Ansprüche für Pflichtpraktikanten jedenfalls subsidiär dort vorzusehen, wo nicht spezielle Regelungen gelten?

Antwort zu den Fragen 2 und 3:

Betriebspraktika finden in der Sekundarstufe I an allen weiterführenden Schulen statt. In der Sekundarstufe II absolvieren die Schülerinnen und Schüler ein zusätzliches Wirtschaftspraktikum. Dieses zielt weniger auf eine persönliche Berufsorientierung, sondern dient vorrangig der Einsicht in betriebs- und volkswirtschaftliche Zusammenhänge. Schulpraktika zählen zu den schulischen Pflichtveranstaltungen. Sie werden von den Schulen organisiert und pädagogisch begleitet. Die versicherungsrechtliche Absicherung der Praktikanten erfolgt über die Unfallkasse Nord sowie den Kommunalen Schadensausgleich.

Die wesentlichen Rahmenbedingungen sind im Schulgesetz, den Schulartverordnungen sowie den Lehrplänen festgelegt; insbesondere sind die Fragen des Unfall- und Haftpflichtschutzes geregelt. Eine Vergütung von Praktikanten im Rahmen von schulischen Pflichtpraktika ist nicht vorgesehen, da die Schülerinnen und Schüler diese Praktika im Rahmen ihrer Schulpflicht als Bestandteil des Unterrichts ableisten. Es handelt sich um eine schulische Veranstaltung, die lediglich an einem anderen Lernort - dem Betrieb - stattfindet. Das Jugendarbeitsschutzgesetz findet daher keine unmittelbare Anwendung.

## **II. Praktikanten des Landes**

Vorbemerkung des Fragestellers: Für Praktikanten bei Bundesbehörden gibt es eine Richtlinie über die Dauer und die Vergütung von Praktika sowie über weitere Rahmenbedingungen des Praktikumsverhältnisses („Praktikantenrichtlinie Bund“). Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat für Einzelbereiche Tarifverträge geschlossen und im Übrigen Richtlinien für die Gewährung von Praktikantenvergütungen beschlossen, die sich jedoch auf die Vergütungsfrage beschränken und nur Höchstsätze vorsehen.

1. Gibt es eine der Praktikantenrichtlinie Bund vergleichbare Richtlinie auch für Praktika bei dem Land Schleswig-Holstein?

<b>Ressort</b>	<b>Dienststelle</b>	<b>Antwort</b>
StK		Neben der Praktikanten-Richtlinien der TdL und dem TV-Prakt-L sind keine weiteren Regelungen vorhanden.
MJKE		Neben der Praktikanten-Richtlinien der TdL und dem TV-Prakt-L sind keine weiteren Regelungen vorhanden.
MBW		Für den Schul- und Hochschulbereich siehe Antwort zu I., Frage 1. Für den Bereich des Ministeriums sind neben der Praktikanten-Richtlinien der TdL und dem TV-Prakt-L keine weiteren Regelungen vorhanden.
IM	Ressort ohne Polizei	Neben der Praktikanten-Richtlinien der TdL und dem TV-Prakt-L sind keine weiteren Regelungen vorhanden.
	Polizei	Neben der Praktikanten-Richtlinien der TdL und dem TV-Prakt-L bestehen für Betriebserkundungen im Rahmen der schulischen Betriebspraktika sowie für die Durchführung von Praktika allgemein weitere Regelungen.
MELUR		Neben der Praktikanten-Richtlinien der TdL und dem TV-Prakt-L sind keine weiteren Regelungen vorhanden.
FM		Neben der Praktikanten-Richtlinien der TdL und dem TV-Prakt-L sind keine weiteren Regelungen vorhanden.
MWAVT		Neben der Praktikanten-Richtlinien der TdL und dem TV-Prakt-L sind keine weiteren Regelungen vorhanden.
MSGFG		Neben der Praktikanten-Richtlinien der TdL und dem TV-Prakt-L sind keine weiteren Regelungen vorhanden.

2. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass auch für Praktikanten des Landes zentrale Rahmenbedingungen wie Höchstdauer und Mindestvergütung von Praktika festgelegt werden sollten

3. Ist die Landesregierung insbesondere der Auffassung, dass für Praktikanten des Landes eine Mindestvergütung festgelegt werden sollte? Wenn ja, in welcher Höhe?

Antwort zu den Fragen 2 und 3:

Die Höchstdauer für freiwillige Praktika sind nach dem jeweiligen Ausbildungszweck zu bemessen, für verpflichtende Praktika richten sie sich nach den jeweiligen Schul-, Ausbildungs-, Hochschul-, Prüfungs- oder Studienordnungen. Ein Bedarf an weitergehenden Festlegungen wird nicht gesehen. Dies gilt auch für Festlegungen zu Vergütungen, die über die Regelungen der TdL hinausgehen.

4. Zu den vom Land im Jahr 2013 angebotenen Praktika wird um Angabe der folgenden Informationen gebeten (bitte aufschlüsseln nach Dienststellen sowie danach, ob es sich um freiwillige oder verpflichtende Praktika handelte):

- a) Anzahl der Praktikumsverhältnisse
- b) Anteil von Hochschulabsolventen
- c) Dauer der Praktika
- d) Höhe der gezahlten Vergütung oder Entschädigung

Die Angaben sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

<b>Ressort</b>	<b>Dienststelle</b>	<b>Praktikum: Freiwillig (F) / Pflicht (P)</b>	<b>Davon Hochschulabsolventinnen und -absolventen</b>	<b>Dauer</b>	<b>Höhe Vergütung / Entschädigung</b>
StK		4 (F) / 11 (P)	6	1 Woche - 4 Monate	keine
MJKE	Ministerium	10 (P)	10	4 bis 6 Wochen	keine
	Diverse (Gerichte und Staatsanwaltschaften) <b>Vgl. Anmerkung unten zu aa)</b>	sämtlich (P)	0	3 Monate (3 x 1 Monat)	keine

Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Patrick Breyer (PIRATEN) - Drucksache 18/2250 - betr. „Schutzvorkehrungen und Mindeststandards für Praktikanten“

Diverse (Gerichte) <b>vgl. Anmerkung unten zu bb)</b>	sämtlich (F)	0	In der Regel 1-2 Wochen	keine
Landesamt für Denkmalpflege	1 (P)	0	2 Wochen	keine
Landesarchiv Schleswig-Holstein	7 (F)	4	2 bis 5 Wochen	keine
Archäologisches Landesamt	2 (F)	1	A) 6 Wochen (halbtags) B) 3 Wochen	keine
JVA NMS	1 (P) im Rahmen der staatlichen Anerkennung	1	1 Jahr	1.557,02 € pro Monat, § 8 TV-Prakt-L
JVA NMS	1 (P)	0	4 Wochen	keine
Jugendarrestanstalt Moltsfelde	1 (P)	1	6 Wochen	keine
Jugendarrestanstalt Moltsfelde	1 (P)	0	6 Wochen + 20 Wochen	keine
JVA HL	2 (F)	0	4 Wochen	keine
JVA HL	1 (F)(Berufspraktikum für den allgemeinen Vollzugsdienst)	0	7 Wochen	keine
JVA HL	1 (P) Rahmen der staatlichen Anerkennung	1	9 Monate	1.557,02 € pro Monat, § 8 TV-Prakt-L
JVA HL	1 (F)	0	2 Wochen	keine
JVA HL	1 (F)	0	4 Wochen	keine
JVA HL	1 (F)	0	1 Woche	keine
JVA HL	1(F)(Schnupperpraktikum für einen Psychologen)	1	14 Wochen	keine
JVA KI	1 (P) im Rahmen der staatlichen Anerkennung	1	1 Jahr	1.557,02 € pro Monat,

Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Patrick Breyer (PIRATEN) - Drucksache 18/2250 - betr. „Schutzvorkehrungen und Mindeststandards für Praktikanten“

					§ 8 TV-Prakt-L
MBW	Ministerium	1 (F) 5 (P)	0 4	2 4 – 8 Wochen	Keine keine
	IQSH	8 (P)	4	6 Wochen	keine
	Hochschulen	58 (F)/88 (P)	22	1 Woche bis 6 Monate	In 2 Fällen wurde eine Vergütung von 300 bzw. 500 € monatlich gezahlt.
IM (ohne Polizei)	Ministerium (ohne Polizeiabt.)	4 (P), davon 1 Schülerpraktikum	0	3 Wochen bis 4 Monate, 1 Woche	keine keine
	LFA	-	-	-	-
	LFS	-	-	-	-
	LVerGeo	6 (P)	0	1 bis 13 Wochen	keine
IM Polizei	Ministerium, Polizeiabt.	1 (F)	1	3 Monate	keine
	PD Flensburg	80(F)/5 (P)	5	1-2 Wochen / 1 bis 4 Monate	keine
	PD Kiel	192(F) /14 (P)	14	1-2 Wochen / 1 bis 4 Monate	keine
	PD Lübeck	130 (F) /2 (P)	2	1-2 Wochen / 1 bis 4 Monate	keine
	PD Bad Segeberg	195 (F)/19 (P)	19	1-2 Wochen / 1 bis 4 Monate	keine
	PD Ratzeburg	66 (F)	-	1-2 Wochen / 1 bis 4 Monate	keine
	PD Neumünster	185 (F) /7 (P)	7	1-2 Wochen / 1 bis 4 Monate	keine
	PD Itzehoe	87 (F) /3 (P)	3	1-2 Wochen / 1 bis 4 Monate	keine



Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Patrick Breyer (PIRATEN) - Drucksache 18/2250 - betr. „Schutzvorkehrungen und Mindeststandards für Praktikanten“

	LPA, Abt 4	38 (F)	-	1-2 Wochen / 1 bis 4 Monate	keine
	LPA (ohne Abteilung 4)	10 (F) / 7 (P)	7	1-2 Wochen / 1 bis 4 Monate	keine
MELUR	MELUR	17 (P)	14	~8 Wochen	keine
	LKN	2 (F) / 32 (P)	11	~6 Wochen	keine
	LLUR	12 (F) / 25 (P)	25	~7 Wochen	keine
	Landeslabor	9 (F) / 4 (P)	4	~3 Wochen	keine
FM	FM	1 (F)	1	2 Monate	keine
	AIT	1 (P)	0	1 Woche	keine
	FA Dithmarschen	12 (P)	0	je 1 Woche	keine
	FA Dithmarschen	1 (F)	0	2,5 Monate	keine
	FA Eckernförde-Schleswig	5 (F)	0	je 1 Woche	keine
	FA Eckernförde-Schleswig	13 (P)	0	je 1 Woche	keine
	FA Elmshorn	10 (P)	0	je 2 Wochen	keine
	FA Elmshorn	2 (F)	0	je 1 Woche	keine
	FA Elmshorn	1 (P)	1	4 Wochen	keine
	FA Flensburg	3 (P)	0	je 1 Woche	keine
	FA Flensburg	13 (P)	0	je 2 Wochen	keine
	FA Kiel-Nord	4 (P)	4	je 4 Wochen	keine
	FA Kiel-Nord	3 (P)	0	je 2 Wochen	keine
	FA Kiel-Nord	3 (P)	0	je 1 Woche	keine
	FA Kiel-Nord	2 (F)	0	je 1 Woche	keine
	FA Kiel-Süd	2 (P)	0	je 2 Wochen	keine
	FA Kiel-Süd	2 (P)	2	je 1 Monat	keine
	FA Lübeck	5 (F)	0	je 1 Woche	keine
	FA Lübeck	13 (P)	0	je 2 Wochen	keine
	FA Neumünster	3 (P)	0	je 1 Woche	keine
FA Neumünster	3 (P)	0	je 2 Wochen	keine	

Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Patrick Breyer (PIRATEN) - Drucksache 18/2250 - betr. „Schutzvorkehrungen und Mindeststandards für Praktikanten“

	FA Neumünster	1 (F)	0	2 Wochen	keine	
	FA Neumünster	1 (P)	1	1 Monat	keine	
	FA Nordfriesland	5 (F)	0	je 2 Wochen	keine	
	FA Nordfriesland	10 (P)	0	je 2 Wochen	keine	
	FA Ostholstein	2 (F)	0	je 1 Woche	keine	
	FA Ostholstein	2 (F)	0	je 2 Wochen	keine	
	FA Pinneberg	3 (F)	0	je 1 Woche	keine	
	FA Pinneberg	4 (P)	0	je 2 Wochen	keine	
	FA Plön	3 (F)	0	je 1 Woche	keine	
	FA Plön	4 (P)	0	je 1 Woche	keine	
	FA Plön	1 (P)	0	2 Wochen	keine	
	FA Ratzeburg	8 (P)	0	je 1 Woche	keine	
	FA Stormarn	3 (P)	0	2 Wochen	keine	
	FVA SH	1 (F)	0	2 Wochen	keine	
	FVA SH	1 (F)	0	4 Wochen	keine	
	FVA SH	1 (P)	0	4 Wochen	keine	
MWAVT	Ministerium	9 (P)		3	1 – 12 Wochen	keine
	LBV SH (Betriebssitz Kiel)	5 (P)		5	4 Wochen	keine
	LBV SH (NL HL)	13 (F) / 1 (P)		1	1 Tag – 12 Wochen	keine
	LBV SH (NL IZ)	6 (F) / 1 (P)		0	1 – 4 Wochen	keine
MSGFG						
		2 (P)	2		11 Monate in 2013/ 12 Mon.(01.12.2012- 30.11.2013)	1.577,02 /Monat - TV Prakt.-L
		2 (P)	2		6 Wochen	keine
		1(P)	1		4 Wochen	keine

		1 (P)	1	4 Wochen	keine
		1 (P)	1	4 Monate in 2013 / 5 Mon.(01.09.2013- 31.01.2014)	keine
		9 (P)	0	2 – 6 Wochen	keine
		6 (F)	0	2 – 6 Wochen	keine
		3 (P)	0	2 – 3 Monate	keine
		1 (P)	0	1 Monat	keine

Anmerkung des MJKE:

aa)

Studierende der Rechtswissenschaften haben nach § 4 JAVO in den vorlesungsfreien Zeiten des Studiums praktische Studienzeiten von insgesamt drei Monaten zu absolvieren. Jeweils ein Monat muss dabei auf ein Praktikum bei einem Amtsgericht sowie einer Verwaltungsbehörde entfallen. Für einen weiteren Monat besteht ein Wahlrecht, das Gerichte, Staatsanwaltschaft, Rechtsanwaltschaft, Verwaltungsbehörden und sonstige Stellen einschließt, die eine sachgerechte Ausbildung gewährleisten können (z. B. Tätigkeit in einer LT-Fraktion). Die Ableistung der Praktika ist Voraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung, § 2 Abs. 1 Nr. 4 JAVO. Wegen der zeitlichen Streckung der zu leistenden praktischen Studienzeiten sowie bestehender Wahlrechte über Reihenfolge und ausbildende Stelle erhebt das Landesjustizprüfungsamt keine Daten zu Anzahl und Art der in seinem Geschäftsbereich jährlich durchgeführten Praktika. Zur Anzahl der Praktikumsverhältnisse im Jahr 2013 können daher keine konkreten Angaben gemacht werden. Abstrakt lässt sich sagen, dass jährlich rund 300 Kandidatinnen und Kandidaten die staatliche Pflichtfachprüfung absolvieren, so dass auf diese bezogen auf die Gesamtstudiendauer 900 geleistete Praktikumsmonate entfallen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass praktische Studienzeiten im Rahmen von Wahlmöglichkeiten und Studienortwechseln auch außerhalb Schleswig-Holsteins geleistet worden sein können (vgl. § 4 Abs. 5 JAVO).

bb)

Daneben werden durch die einzelnen Gerichte in eigener Verantwortung Praktika zum Zwecke der Berufsfindung für Schülerinnen und Schüler der 9./10. bzw. 12. Jahrgangsstufe angeboten. Auch zu diesen werden weder zentral durch die Obergerichte noch durch die ausrichtenden Gerichte Daten erhoben, so dass Angaben zur Anzahl von Praktika im Jahr 2013 nicht verfügbar bzw. nur durch überobligatorischen Aufwand ermittelbar sind.